

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L-232/14-XXII)

I. Allgemeines:

Mit einer Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch die 2. BDG.-Novelle 1984, Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 550, wurde für Bundesbeamte die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung vorgesehen. Diese gesetzliche Maßnahme, die Grundsätze des Beamtenrechts betrifft, bedingte auch, daß eine Reihe von Bestimmungen des Gehaltsgesetzes (durch die 42. Gehaltsgesetz-Novelle), des Pensionsgesetzes 1965 und des Nebengebührengesetzes geändert und ergänzt werden mußten (Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 549).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung soll auch für Landesbeamte vorgesehen werden. Daher müssen unter anderem die Dienstpragmatik und das Gehaltsgesetz 1956, soweit sie durch das Landesbeamtengesetz und Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz in das Landesrecht übernommen wurden, geändert und ergänzt werden.

Folgende Grundsätze kennzeichnen die bundesgesetzlichen Regelungen:

Die Wochendienstzeit kann — in der Regel — nur auf die Hälfte herabgesetzt werden; die Herabsetzung kann nur für die Dauer von vollen Jahren verfügt werden, und — abgesehen vom Fall der Kinderpflege — insgesamt für höchstens vier Jahre während des ganzen Dienstverhältnisses; sie ist für alle Beamten zum Zweck der Pflege oder Betreuung naher Angehöriger möglich, für Frauen überdies zur Pflege von Kindern. Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen knüpfen folgerichtig an die Herabsetzung der Dienstzeit auf die Hälfte an.

Die Bundesregelung und ihre Grundsätze sollen durch Landesgesetz weitgehend übernommen werden. Die Regelung soll allerdings geschlechtsneutral getroffen werden und also jedem Beamten, ob Mann oder Frau, die Pflege der Kinder erleichtern. Die Wochendienstzeit soll im Fall der Pflege oder Betreuung naher Angehöriger um ein Jahr länger als für Bundesbeamte, nämlich für höchstens fünf Jahre während der gesamten Dienstzeit, vorgesehen werden. Abweichend vom Bund soll darüberhinaus eine Herabsetzung der Wochendienstzeit in diesen Fällen auch über die Vollendung des 55. Lebensjahres hinaus möglich sein. Gerade in einem vorgerückten Alter nimmt nämlich die Zahl der Fälle zu, in denen nahe Angehörige — insbesondere der Ehegatte — infolge Krankheit der Pflege oder Betreuung besonders bedürfen. Es würde wohl von den Bediensteten kaum verstanden werden, wenn gerade in solchen Fällen das öffentliche Interesse hervorgekehrt würde, zu dokumentieren, daß das Beamtenverhältnis grundsätzlich ein Vollbeschäftigungs-

dienstverhältnis bleiben und die Herabsetzung der Wochendienstzeit lediglich einen befristeten Ausnahmefall darstellen solle (so die Erläuterungen zu § 50a Beamten-dienstrechtsgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage). Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres hat der Beamte den Anspruch, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. Statt mit dem 55. Lebensjahr sollte daher die Altersgrenze gemäß § 28a Abs. 5 Z. 2 mit dem 61. Lebensjahr festgesetzt werden, um zu erreichen, daß unter Berücksichtigung der Regelung des § 28a Abs. 4 (die Wochendienstzeit darf in der Regel nur auf die Dauer eines ganzen Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden) die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte bis zur Ermöglichung einer Versetzung in den Ruhestand gewährt werden kann. Ein negativer Einfluß auf die Ruhegehaltsbemessungsgrundlage und darauf, ob die Dienstalterszulage bzw. welche Stufe der Dienstalterszulage der Ruhegehaltsbemessung zugrunde gelegt wird, ist gemäß §§ 4 und 5 Pensionsgesetz ausgeschlossen. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte wirkt sich lediglich gemäß § 6 Abs. 2 Pensionsgesetz (in der Fassung der 7. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz) auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit aus: Die Zeit, in der die Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist, wird dafür nur zur Hälfte angerechnet.

Die Ausdehnung des Zeitraumes für die Herabsetzung der Wochendienstzeit im Fall der Pflege eines Kindes im Vergleich zum Bund auf insgesamt sechs Jahre pro Kind gerechnet ab der Geburt geht vom Gedanken aus, daß sich der Beamte oder die Beamtin, wenn erforderlich, jedenfalls bis an das Pflichtschulalter heran wenigstens halbtägig den Kindern besser widmen können sollen. Auf eine Bindung des Beginnes der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Kinderpflege an den Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wird verzichtet, um individuellen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können. Auch die Unterteilung des Zeitraumes soll aus diesem Grund unterbleiben.

Die 42. Gehaltsgesetznovelle enthält überdies Bestimmungen zur Erhöhung der Beamtenbezüge, insbesondere auch der Jubiläumszuwendung, sowie des Pensionsbeitrages, so wie dies mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart wurde.

Auch diese Bestimmungen sollen in das Landesdienstrecht übernommen werden.

Im Landesrecht besteht seit jeher eine eigenständige Regelung über die Jubiläumszuwendung; diese Eigenständigkeit soll beibehalten werden, da sie für die Beamten vorteilhaft ist.

Durch das Bundesgesetz vom 27. September 1984, BGBl. Nr. 395, wurde unter anderem das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert bzw. ergänzt. Dieses Gesetz wurde bereits durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz in das Landesrecht übernommen; auch die jetzt durch Bundesgesetz verfügten Änderungen sollen in das Landesrecht rezipiert werden.

Zur Änderung der Bestimmungen über die Jubiläumszuwendung und zur Einführung eines Sonderkarenzurlaubsgeldes sind Übergangsregelungen erforderlich.

II. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Die Begründung entspricht im wesentlichen jener der entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen. Die notwendige Pflege und Betreuung von Kindern und sonstigen nahen Angehörigen erscheint so wichtig, daß die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte als Ausnahme von beamtenrechtlichen Grundsätzen vorgesehen werden soll. Die Bedeutung kann daran gemessen werden, daß immerhin, wenn auch nur für einige Jahre, von der Beamtenpflicht abgesehen wird, die Arbeitskraft ganz einem Dienstgeber zur Verfügung zu stellen. Durch die Regelung soll bewirkt werden, daß die wichtigen Interessen des Dienstbetriebes einerseits und die wesentlichen privaten Interessen des Beamten in ausgewogener Weise berücksichtigt werden, wenn die im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte verbundenen heiklen Verfügungen im Dienstverhältnis getroffen werden.

Zu Art. II Z. 1 bis 5, 8 bis 11, 13 und 14

Die Begründung entspricht derjenigen der entsprechenden Bundesregelung. Zu Z. 14 ist anzumerken, daß die Ersten Assistentinnen (und Assistenten) des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes durch die 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz den Stationsschwestern und Stationspflegern gleichgestellt wurden.

Zu Art. II Z. 6 und 7

Für Landesbeamte besteht bereits jetzt die Möglichkeit, sechs Monatsbezüge an Jubiläumszuwendungen zu erhalten; diese Regelung, die auch eine Aufteilung auf drei Jubiläumstermine vorsieht, stammt aus der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz. Die Aufteilung auf drei Dienstjubiläen nimmt auf die Bestimmungen des § 3 Einkommensteuergesetz 1972 Rücksicht, die bei drei Dienstjubiläen eine lohnsteuerrechtliche Begünstigung vorsehen. Entsprechende Bestimmungen wurden vorläufig bereits durch Regierungsbeschluß getroffen, um einen rechtzeitigen Vollzug zu ermöglichen.

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach Art. I Z. 1 hat zur Folge, daß der Beamte konse-

quenterweise nur einen Anspruch auf die Hälfte des sich aus der besoldungsrechtlichen Stellung ergebenden Bezuges hat (siehe Art. II Z. 2). Um sicherzustellen, daß — wohl zu Recht — auch bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte als Basis für die Berechnung der Jubiläumszuwendung jener Bezug, der bei voller Wochendienstzeit im in Betracht kommenden Monat auszuzahlen wäre, herangezogen wird, ist im Art. II Z. 6 auf die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten abzustellen und nicht auf die Höhe des verkürzten tatsächlich auszuzahlenden Monatsbezuges.

Im Fall der Treuebelohnung bedarf es ebenfalls einer Anpassung der Regelung über die Berechnungsbasis, um auf die Möglichkeit Rücksicht nehmen zu können, daß im Zeitpunkt des Anspruches auf Treuebelohnung die Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist. Ebenso wie im Fall der Jubiläumszuwendung ist bei der Berechnungsbasis daher auf die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten abzustellen und nicht auf die Höhe des verkürzten tatsächlich auszuzahlenden Monatsbezuges. Diese Neuregelung enthält Art. II Z. 7.

Zu Art. II Z. 12

Durch die Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 werden auch zeitliche Mehrleistungen abgegolten. Für den Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit sollen sie jedoch — wenn eine Verwendungszulage überhaupt in Frage kommt — ausschließlich nach § 16 Abs. 6 abgegolten werden, soweit die zusätzliche Dienstleistung nicht gemäß § 28 c Abs. 2 Dienstpragmatik durch Freizeit ausgeglichen wird.

Zu Art. II Z. 15

Die Leistungszulage beruht auf der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz. Ihre Höhe wird mit jeder allgemeinen Erhöhung der Bezugsansätze und deren Prozentsatz angehoben.

Zu Art. III

Durch das Bundesgesetz vom 27. September 1984, BGBl. Nr. 395, wurde unter anderem das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert und ergänzt. Das „Karenzurlaubsgeldgesetz“ — diesen Kurztitel erhielt es erst durch die angeführte Novelle des Jahres 1984 — wurde bereits durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz in das Landesrecht übernommen. Auch diese jüngste Änderung soll daher textgleich rezipiert werden. Ihr wesentlichster Inhalt ist die Schaffung des Sonderkarenzurlaubsgeldes, welches sein Vorbild in der Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat. Die Begründung entspricht im vollen Ausmaß der des entsprechenden Bundesgesetzes. Die Absicht, dieses Gesetz zu übernehmen, wurde durch Erlaß bereits den Landesbeamten bekanntgegeben und der Vollzug durch den selben Erlaß in die Wege geleitet.

Zu Art. IV

Für den Fall, daß der Beamte den Jubiläumstermin von 25 bzw. von 40 Jahren bereits überschritten hat, ist übergangsweise vorgesehen, daß der Beamte nachträglich eine Jubiläumszuwendung bzw. einen Teil davon in der Höhe erhält, wie sie nach der neuen Regelung vorgesehen wird. Auf diese Weise können Härten vermieden werden, die sich vor allem dann ergeben, wenn jemand den Jubiläumstermin unmittelbar vor der Neuregelung überschritten hat.

Kompetenzrechtlich ist das Gesetz dem Art. 21 B-VG. zuzuordnen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 29. März 1985

Dr. Hofer
Obmann-Stellvertreter

Kogler
Berichtersteller

G e s e t z

vom _____

**über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte
(24. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik RGBI. Nr. 15/1914, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. ____/1985), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

§ 28 a

(1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend der Beamte und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen.

(2) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit darf im Fall des Abs. 1 sechs Jahre gerechnet ab der Geburt des Kindes, im Fall des Abs. 2 insgesamt im Lauf des Dienstverhältnisses fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Wochendienstzeit darf — ausgenommen im Fall des § 28 d Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden; im Fall des Abs. 1 darf die Herabsetzung jedoch bis sechs Jahre gerechnet ab der Geburt des Kindes dauern.

(5) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat,
2. der Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach der Vollendung des 61. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(6) Der Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit ist im Fall des Abs. 1 spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

§ 28 b

Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 28 c

(1) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Wochendienstzeit nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten kann ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach § 28 a herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienst-

leistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

§ 28 d

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 28 a Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(3) Die Wochendienstzeit ist gemäß § 28 a Abs. 1 neuerlich herabzusetzen, wenn die Voraussetzungen dafür wieder gegeben sind."

2. Dem § 33 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach § 28 a auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist jedenfalls zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerspricht."

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. ____/1985), wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 2 Z. 4 ist die Zitierung „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949" durch die Zitierung „Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373" zu ersetzen.

2. Dem § 13 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten, dessen Wochendienstzeit nach § 28 a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, gebührt im halben Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für

den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist."

3. Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

„§ 15a

(1) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach § 28a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 15 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 15 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist."

4. Dem § 16 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 28c der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren."

5. § 17 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) § 16 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden."

6. § 20c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 40 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe von je 200 v.H. des Monatsbezuges gewährt werden, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt."

7. § 20d Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Die Treuebelohnung beträgt

bei einer Dienstzeit von mindestens	
25 Jahren	100 v.H.,
bei einer Dienstzeit von mindestens	
35 Jahren	200 v.H.,
bei einer Dienstzeit von mindestens	
40 Jahren	250 v.H. und
bei einer Dienstzeit von mindestens	
45 Jahren	300 v.H.

des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten für den Monat entspricht, in dem oder mit dessen Ablauf er aus dem Dienststand ausscheidet."

8. § 22 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 7 v.H. der Bemessungsgrundlage.“

9. Dem § 22 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit des Beamten nach § 28a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt ist, umfaßt die Bemessungsgrundlage die in Z. 1 bis 3 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 13 Abs. 10 ergibt.“

10. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I	1 2 3 4 5	Schilling				
		7.779	8.258	8.739		
		7.911	8.475	9.027		
		8.043	8.691	9.315		
		8.175	8.907	9.603		
		8.307	9.123	9.891		
II	1 2 3 4 5	8.439	9.338	10.180	10.180	
		8.572	9.554	10.466	10.539	
		8.703	9.771	10.756	10.899	
		8.835	9.988	11.043	11.259	
		8.967	10.203	11.331		
III	1 2 3 4 5 6 7 8 9	9.100	10.420	11.619	11.619	13.311
		9.232	10.634	11.908	11.980	
		9.362	10.851	12.196	12.344	
		9.495	11.067	12.495	12.720	
		9.627	11.284			
		9.760	11.500			
		9.891	12.068			
		10.024				
		10.157				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			19.425	23.860	32.526	46.717
2		16.348	20.040	24.665	34.291	49.381
3	12.657	16.965	20.652	25.466	36.056	52.046
4	13.273	17.577	21.456	27.231	38.722	54.714
5	13.886	18.193	22.260	28.995	41.384	57.377
6	14.501	18.806	23.059	30.762	44.050	60.044
7	15.116	19.425	23.860	32.526	46.717	
8	15.733	20.040	24.665	34.291	49.381	
9	16.348	20.652	25.466	36.056		

11. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.169,—
VI bis IX	1.485,—

12. § 30 a Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach § 28 a der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik herabgesetzt ist, werden durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 keine Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht abgegolten. Die Verwendungszulage ist unter Bedachtnahme darauf sowie unter Bedachtnahme auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit festzusetzen.“

Die bisherigen Absätze 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „(7)“ und „(8)“.

13. § 30 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 403,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1.057,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.057,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.271,—.

14. § 30 c Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, für die Stationsschwester, für die Erste Operationsschwester, für die Erste Anästhesieschwester, für die Lehrschwester und für die Lehrhebamme S 1.577,—,
2. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens drei aber weniger als sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, S 789,—,
3. für die Oberin, die Schuloberin, die Lehrerin und die Schulhebamme S 2.482,—.

15. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	503,—
D	637,—
C	727,—
B	1.018,—
A	1.626,—

Artikel III

Das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981), wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Bundesgesetzes wird folgender Kurztitel angefügt:

„(Karenzurlaubsgeldgesetz — KUG)“.

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf das Karenzurlaubsgeld ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht, sinngemäß anzuwenden.“

3. Nach § 11 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„IV. Abschnitt

§ 12

(1) Alleinstehende Mütter, auf die § 1 Abs. 1 anzuwenden ist, haben gegenüber dem Dienstgeber bei Erfüllung der im Abs. 4 angeführten Voraussetzungen auf Antrag Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1977, in Anspruch nehmen kann.

(2) Eine Mutter gilt jedoch nicht als alleinstehend im Sinne des Abs. 1, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und insoweit der Vater des unehelichen Kindes über eigene Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung verfügt, die das Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe E einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.

(3) Für alleinstehende Mütter, auf die § 1 Abs. 2 anzuwenden ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Dienstgebers der letzte Dienstgeber nach § 1 Abs. 1 tritt.

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß die alleinstehende Mutter wegen der Betreuung des in ihrem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes nach § 3 war,

1. sich im Falle des Abs. 1 in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet, oder
2. im Falle des Abs. 3 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tage der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

§ 13

(1) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Verfügt die alleinstehende Mutter über eigene Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs. 1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.

§ 14

Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden."

4. Der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt“.
5. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung „§ 15“.
6. Im neuen § 15 Abs. 4 ist die Zitierung „§§ 1 bis 7“ durch die Zitierung „§§ 1 bis 7; 12 und 13“ zu ersetzen.

Artikel IV

(1) Dem Beamten, dem aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren die Jubiläumszuwendung in Höhe von 100 v. H. gewährt wurde, kann die Jubiläumszuwendung, die ihm aus Anlaß einer Dienstzeit von 40 Jahren gewährt wurde, auf 300 v. H. des Monatsbezuges erhöht werden.

(2) Hat der Beamte vor dem 1. Jänner 1985 die Dienstzeit von 40, aber noch nicht von 45 Jahren vollendet, so kann ihm mit dem Zeitpunkt eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 300 v. H. des Monatsbezuges gewährt werden, in dem diese Bestimmung in Kraft tritt.

(3) Hat der Beamte vor dem 1. Jänner 1985 die Dienstzeit von 25, jedoch nicht von 40 Jahren vollendet und scheidet er durch Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand (jedoch nicht auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses) oder Tod aus dem Dienststand aus, so kann ihm bzw. den Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 100 v. H. des Monatsbezuges gewährt werden.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. I, II Z. 2 bis 5, 9 und 12 mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten,
2. Art. III rückwirkend mit 1. November 1984,
3. Art. II Z. 1, 6, 7, 8, 10, 11 und 13 bis 15 sowie Art. IV rückwirkend mit 1. Jänner 1985.